

D. 107 für Maroilles (Laon, 5. Januar 921)<sup>20)</sup>;

D. 114 für Toul (Emmerich, 4. März 922);

D. 121 für Egmond (Bladel bei Eindhoven, 15. Juni 922).

Aber alle diese Diplome bleiben im üblichen Rahmen und heben sich weder durch besonderes Diktat noch durch sonstige Merkmale ab. Für eine besondere lothringische Kanzlei waren alle Voraussetzungen und Notwendigkeiten entfallen.

Ob in Trier selber die Kanzleitradition aus der Zeit Ratbods nachgewirkt hat? Für eine Antwort auf diese naheliegende Frage ist das Material gar zu knapp. Blättern wir in Beyer's Mittelrheinischem Urkundenbuch weiter, so stoßen wir zwar zu 928 und 929 in Trierer Dokumenten, namentlich erzbischöflichen Stücken, wieder auf die alte *Invocatio In nomine dei aeterni et salvatoris nostri Iesu Christi*, zu 936/38 und gar noch zu 952 auf die charakteristischen Worte *et unicae deitatis*, die sich nur aus der Tradition der Trierer Königsdiplome erklären lassen<sup>21)</sup>, im übrigen aber sprechen Schrift und Stil der wenigen Zeugnisse keineswegs für eine lebendige Kontinuität dieser Art<sup>22)</sup>.

Hand, aber kleine phraseologische Schwankungen dieser Art sind nichts Besonderes: wenn in vergleichbaren Fällen *invitamus* (D. 65), *inflectimus* (D. 71), *incitamus* (D. 111) vorkommen, warum soll es nicht auch einmal *solidamus* heißen? Zumal das Wort, wie schon ein Blick in die Wortregister Karls III. und Arnolds zeigen kann, der Diplomsprache durchaus nicht unbekannt ist. Das ebenfalls beanstandete Abstraktum *religiositas* in der *Publicatio* findet sich gleich viermal wieder, in DD. 57. 62. 106. 109; die verunglückte Wendung *cuidam Cameracensis ecclesiae praesuli, venerabili viro nomine Stephano* ist eine harmlose Umstellung (statt *cuidam venerabili viro nomine Stephano, Cameracensis ecclesiae praesuli*) und beruht vielleicht sogar nur auf einem Kopistenversehen, scheidet jedenfalls als Verdachtsmoment völlig aus; *conibentia* in der Gewährung der Bitte hat auch das andere Cambraier D. 67. Den dispositiven Sätzen kann man wie so oft auch hier nicht vom bloßen Diktat her beikommen, ob und wie weit sie anzufechten sind, müßte daher zunächst historisch geklärt werden, aber nach F. Vercauteren, *Etude sur les Civitates de la Belgique seconde* (1934) S. 192 f. scheint kein Anlaß zu Bedenken gegeben zu sein. Der Text als ganzer ist durchaus kanzlei- und zeitgemäß, Schwierigkeiten wegen des Itinerars bestehen nicht, auch gegen die Nennung der Grafen Isaak von Cambrai und Sigard vom Hennegau ist nichts einzuwenden, und überdies ist die Erwerbung von Lambres durch den Bischof Stephan immerhin schon in den *Gesta episcoporum Cameracensium* des 11. Jahrhunderts bezeugt (II c. 21, MG. SS. 7, 460). Auch J. de Font-Réaulx (S. 131 Anm. 1) S. 44, der einen früheren zeitlichen Ansatz vorschlägt, zeigt sich von der Unechtheit des D. 128 nicht überzeugt.

<sup>20)</sup> Font-Réaulx S. 43 zweifelt die Echtheit des D. 107 an.

<sup>21)</sup> Beyer I Nr. 169. 171. 173. 174. 193.

<sup>22)</sup> Vgl. die Bemerkungen von E. Wisplinghoff, *Jahrbuch des Köln. Geschichtsvereins* 28 (1953) 60 ff.